

Abwasserverband „Oberes Fuldata!“ Entwässerungssatzung (EWS)



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S.114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juni 2016 (GVBl. S. 70), hat die Verbandsversammlung des Abwasserverband „Oberes Fuldata!“ in der Sitzung am 15. November 2018 folgende

II. Änderung der ENTWÄSSERUNGSSATZUNG (EWS) (III. Neufassung)

beschlossen:

Artikel I

§ 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 23 Gebührenmaßstäbe und –sätze für das Einleiten von Niederschlagswasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt.

Pro Quadratmeter wird eine jährliche Gebühr erhoben in Höhe von 0,25 €.

Artikel II

§ 24 erhält folgende Fassung:

§ 24 Gebührenmaßstäbe und –sätze für die Grundgebühr für die Niederschlagswasseranlagen

Zur Deckung der Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers wird, neben der einleitungsabhängigen Gebühr nach § 23, gemäß § 10 Abs. 3 KAG eine Grundgebühr für die Vorhaltung der Niederschlagswasseranlagen erhoben. Diese Grundgebühr wird erhoben

- a) für alle Grundstücke, für die die einleitungsabhängige Gebühr nach § 23 zu entrichten ist und
- b) für Grundstücke, für die keine einleitungsabhängige Gebühr nach § 23 erhoben wird, wenn diese bebaute und /oder künstlich befestigte Grundstücksflächen haben und über einen Anschluss an die Abwasseranlagen verfügen, der für die Ableitung von Niederschlagswasser genutzt werden kann.

Gebührenmaßstab ist die gesamte Grundstücksfläche des angeschlossenen Grundstückes bis zu einer Größe von maximal 1.500 m² je angeschlossenen Grundstück. Ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche des Grundstückes, berechnet unter Berücksichtigung der Faktoren des § 23 Abs. 2, größer als 1.500 m², so ist diese maßgebend für die Festsetzung der Grundgebühr.

Pro Quadratmeter wird eine jährliche Gebühr erhoben in Höhe von 0,04 €

Artikel III

§ 26 erhält folgende Fassung:

§ 26 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

- a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,55 €
- b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung 2,55 €

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben – bei vorhandenen Teilströmen in diesen – ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,55 € bei einem CSB bis 600 mg/l: bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesem Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private, fest installierte und geeichte Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann der Abwasserverband „Oberes Fuldataal“ der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

Artikel IV

§ 27 erhält folgende Fassung:

§ 27 Gebührenmaßstäbe und –sätze für die Grundgebühr für die Schmutzwasseranlagen

Neben der verbrauchsabhängigen Gebühr nach § 25 wird nach § 10 Abs. 3 KAG ab Einbau der Messeinrichtung für die Feststellung des Frischwasserverbrauches (= Wasserzähler) eine Grundgebühr für die Vorhaltung der Schmutzwasseranlagen erhoben. Die Höhe dieser Grundgebühr richtet sich nach der Nenngröße des installierten Wasserzählers. Die Grundgebühr beträgt pro angefangenen Kalendermonat bei Messeinrichtungen mit einer Verbrauchsleistung von/bis

QN	1,5	3,00 €
QN	2,5	5,00 €
QN	6,0	12,00 €
QN	10,0	20,00 €
QN	15,0	30,00 €
QN	40,0	80,00 €
QN	60,0	120,00 €
QN	150,0	300,00 €

Artikel V

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Eichenzell, den 19. November 2018

Abwasserverband
„Oberes Fuldataal“

Der Vorstandsvorsitzende



(Kolb, Bürgermeister und Vors.
des Vorstandsvorsitzenden)

